

Vorlage-Nr. 14/196

öffentlich

Datum: 19.12.2014
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Hüllenkrämer

Landschaftsausschuss	22.01.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	26.01.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Digitale Gremienarbeit beim LVR
hier: Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des LVR und ihrer Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des LVR und ihrer Ausschüsse (GeschO) wird gemäß Vorlage Nr. 14/196 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

§ 8 Absatz 3 und § 14 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) regeln, dass die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung für die Einberufung der Landschaftsversammlung bzw. der Ausschüsse durch die Geschäftsordnung (GeschO) festgelegt wird.

Aufgrund der Einführung der digitalen Gremienarbeit beim LVR ist die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des LVR und ihrer Ausschüsse in § 2 und § 23 anzupassen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/196:

Gemäß § 8 Absatz 3 LVerbO und § 14 Absatz 1 LVerbO wird die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung für die Einberufung der Landschaftsversammlung bzw. der Ausschüsse durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 2 Absatz 3 und § 23 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des LVR und ihrer Ausschüsse sehen bislang die schriftliche Einberufung von Sitzungen vor.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 mit Vorlage Nr. 13/3604 der Einführung der digitalen Gremienarbeit beim LVR mit Beginn der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland zugestimmt.

Für die rechtmäßige Umsetzung einer elektronischen Einladung zur Einführung der digitalen Gremienarbeit ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung erforderlich.

Demzufolge ist die Geschäftsordnung in § 2 Absätze 3 und 4 und § 23 Absätze 1 und 3 entsprechend anzupassen.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen der Geschäftsordnung vor (***Ergänzungen sind kursiv und fett hervorgehoben***):

§ 2

Einberufung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. ***Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig.***
Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird ***oder per E-Mail versandt wird.***

(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen ***oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationssystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zuganges abrufbar sein.***
Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.

(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO).

(7) Das Ministerium für Inneres und Kommunales ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).

§ 23

Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht zur Kenntnis. **Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig.**

Gremien, deren Vorsitz nicht dem Zugreifverfahren unterliegen, werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird **oder per E-Mail versandt wird.**

(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen **oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationssystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zuganges abrufbar sein.**

Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

Eine synoptische Darstellung der Ergänzungen ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

E i c h h o r n - T h i e l

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des LVR und ihrer Ausschüsse vom 07. September 2005

Auszug aus der geltenden Geschäftsordnung

Änderungsvorschlag

§ 2

Einberufung der Landschaftsversammlung

...
(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.

(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

§ 2

Einberufung der Landschaftsversammlung

(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. **Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig.** Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird **oder per E-Mail versandt wird.**

(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen **oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationssystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zuganges abrufbar sein.** Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

§ 23

Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht zur Kenntnis. Gremien, deren Vorsitz nicht dem Zugreifverfahren unterliegen, werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.

...
(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

§ 23

Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht zur Kenntnis. **Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig.** Gremien, deren Vorsitz nicht dem Zugreifverfahren unterliegen, werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird **oder per E-Mail versandt wird.**

...
(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen **oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationssystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zuganges abrufbar sein.** Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.